

erwachsene Täter vorgesehenen Haftstrafe ist sie nur dann anzuwenden, wenn sich die Straftat des Jugendlichen gegen die staatliche und öffentliche Ordnung (Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, Rowdytum, Zusammenrottung) richtet. Darauf weist § 74 Abs. 1 StGB ausdrücklich hin. Jugendhaft wird für die Dauer von einer bis zu sechs Wochen verhängt. Sie wird nicht in das Strafregister eingetragen. Außerhalb der Regelungen in §§ 74 und 70 Abs. 4 StGB darf die Jugendhaft nicht ausgesprochen werden. Damit wird dem Grundsatz Rechnung getragen, daß gegenüber jugendlichen Tätern in der Regel alle Möglichkeiten auszuschöpfen sind, um ihnen durch Maßnahmen, die nicht mit einem Freiheitsentzug verbunden sind, ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft bewußt zu machen.

Es ist erforderlich, die Anwendung der Jugendhaft sowohl von anderen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als auch von weiteren Möglichkeiten erzieherischer Einwirkung sorgfältig abzugrenzen. Jugendhaft ist kein Ersatz für eine Freiheitsstrafe, die zur Gewährleistung des Schutzes unseres Staates und seiner Bürger auszusprechen ist, wenn schwere Straftaten begangen werden. Der Charakter der Straftat, insbesondere die Begehungsweise der Tat und ihre Folgen, dürfen also nicht so schwerwiegend sein, daß eine Freiheitsstrafe erforderlich ist. Die Jugendhaft darf auch nicht an die Stelle der Einweisung in ein Jugendhaus (§ 75 StGB) treten, weil sich der Persönlichkeitsstatus jugendlicher Täter, die zur Jugendhaft verurteilt werden, wesentlich von dem der Täter unterscheidet, die in ein Jugendhaus eingewiesen werden.

Die Jugendhaft gemäß § 74 StGB wird durch gerichtliches Urteil ausgesprochen. Daraus folgt, daß in allen Fällen ein Ermittlungsverfahren durchzuführen ist. Vor dessen Einleitung ist exakt zu prüfen, ob das gesellschaftlich negative Verhalten des Täters strafrechtlich relevant ist oder ob es lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Ordnungswidrigkeiten sind schuldhaft begangene Rechtsverletzungen, die gleichfalls eine Disziplinlosigkeit zum Ausdruck bringen und die staatliche Leitungstätigkeit erschweren oder die Entwicklung des sozialistischen Gemeinschaftslebens stören, jedoch die Interessen der sozialistischen Gesellschaft oder einzelner ihrer Bürger nicht erheblich verletzen und deswegen keine Straftat sind (§2 OWG). Die Mitarbeiter der Organe der Deutschen Volkspolizei haben es insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von ruhestörendem Verhalten jugendlicher Gruppierungen in der Vergangenheit verstanden, im Einzelfall richtig abzugrenzen zwischen dem Verhalten, das künftig als Ordnungswidrigkeit zu beurteilen ist, und dem Verhalten, das einen Straftatbestand verletzt. Ein Kriterium der Abgrenzung ist darin zu sehen, daß Jugendhaft nicht gegenüber Jugendlichen anzuwenden ist, die bisher ein positives Gesamtverhalten zeigten, sich aus einer besonderen Situation heraus an einer Straftat beteiligten und keinen erheblichen Teilbeitrag leisteten.

Jugendhaft sollte in der Regel gegen Jugendliche ausgesprochen werden, die trotz vorangegangener (ein- oder mehrmaliger) Belehrungen, Verwarnungen oder anderer erzieherischer Einwirkung nicht um ihre Selbsterziehung und gesellschaftsgemäßes Verhalten bemüht waren. Solche Formen und Methoden der erzieherischen Einwirkung können sowohl durch Mitarbeiter staatlicher Organe als auch durch die einzelnen Erziehungsträger angewandt worden sein.

In diesem Sinne ist auch der in § 74 StGB enthaltene Begriff „soziales Fehlverhalten“ zu verstehen. Hier geht es in der Regel nicht um ein einmaliges Fehlverhalten, sondern um eine auch früher schon sichtbar

gewordene demonstrative Mißachtung der Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens.

Die Jugendhaft wird jedoch nicht für Jugendliche in Frage kommen, die sich bereits mehrfach vor einem Gericht zu verantworten hätten. Bei ihnen ist durch diese Straftat keine disziplinierende Wirkung zu erwarten.

Die Jugendhaft kann als kurze, disziplinierende Maßnahme nur dann wirksam werden, wenn das Ermittlungsverfahren mit großer Konzentration und Beschleunigung durchgeführt wird und zwischen der Straftat und der gerichtlichen Hauptverhandlung nur wenige Tage, maximal eine Woche, liegen. Deswegen kann auf Jugendhaft auch im beschleunigten Verfahren erkannt werden (§ 258 Abs. 2 StPO).

Bereits während des Vollzugs sind auf die Eigenarten des Jugendlichen abgestimmte Maßnahmen der Nachbetreuung vorzubereiten. Diese muß unmittelbar nach der Entlassung aus der Jugendhaft beginnen und im Sinne unseres sozialistischen Erziehungszieles ausgestaltet werden.

#### *Einweisung in ein Jugendhaus*

Das Persönlichkeitsbild mancher jugendlichen Täter weist mehr oder weniger starke Züge einer sozialen Fehlentwicklung auf. Dies wird an verschiedenartigen Symptomen deutlich: besonders stark ausgeprägter Mangel an Ausdauer, Konzentration und Willensstärke; Unfähigkeit, die Freizeit sinnvoll zu nutzen; häufiger Arbeitsplatzwechsel; Lösung des Lehrverhältnisses usw. Die wesentlichsten Ursachen für eine solche Fehlentwicklung sind überwiegend negative Einflüsse in der allgemeinen Erziehungssituation, aber auch solche Erziehungsfehler, die teilweise von Eltern in guter Absicht (z. B. Verwöhnung oder Überforderung) gemacht wurden. Hier haben wir es häufig mit Jugendlichen zu tun, bei denen sich unter dem Gesichtspunkt der erzieherischen Ansprechbarkeit ein starkes Abweichen von der Verhaltensnorm zeigt.

Solche Jugendlichen begehen nicht selten Straftaten, die erheblich gesellschaftswidrig sind und deshalb eine Freiheitsstrafe erfordern. Die Erfahrungen der Vergangenheit lehren, daß die Höhe der Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips oft unter einem Jahr lag. Erziehungserfolge, die während dieser kurzen Zeit im Jugendstrafvollzug erzielt werden konnten, wurden oft dadurch wieder zunichte gemacht, daß die Entlassung zu der im Urteil bestimmten Zeit, nicht aber in Abhängigkeit vom Erziehungserfolg geschah. Nicht wenige solcher Jugendlichen waren angesichts ihrer erheblichen sozialen Fehlentwicklung für eine erzieherische Einwirkung unter den besonders gearteten Bedingungen des Jugendstrafvollzugs kaum ansprechbar.

Das neue StGB hat mit der „Einweisung in ein Jugendhaus“ (§ 75) eine neue Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eingeführt, die das Prinzip der Differenzierung noch besser verwirklichen hilft. Die Einweisung in ein Jugendhaus, bei dem es sich um eine besondere Vollzugsart handelt (§§ 22, 41 SVWG), wird bei Jugendlichen anzuordnen sein, deren soziale Fehlentwicklung sich in einer verfestigten antisozialen Grundeinstellung ausdrückt und die eine Straftat begangen haben, die eine Freiheitsstrafe erfordert.

Der Zweck des Aufenthalts im Jugendhaus — dieser beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre — besteht darin, über einen längeren Zeitraum auch bei diesen Jugendlichen durch geschickte pädagogische Einflußnahme ein Umdenken und eine Motivationsänderung zu erreichen. Diese Auffassung vom Erziehungsprozeß muß folgerichtig dazu führen, daß während des